

benen Straftatbeständen verhindert die Herausstellung besonders schwerwiegender Kriminalitätsformen. So vermag die PKS (polizeiliche Kriminalstatistik → D. Verf.) keine Aussagen zu machen über die seit Jahren zunehmende Zahl der Fälle mit Zeichen organisierter Kriminalität.<sup>22</sup>

Es bedarf wahrlich keiner Erörterung, daß es auch bei „vorgegebenen Straftatbeständen“ selbstverständlich — so man nur will — möglich ist, zu gewissen statistischen Angaben über die organisierte Kriminalität zu kommen, z. B. eben über die Tatverdächtigenzählung. Aber wo kein Wille ist will man auch keinen Weg finden. Dabei ist die Ausbreitung des organisierten Berufsverbrechertums als einer charakteristischen Äußerung heutiger kapitalistischer Gesellschaftsverhältnisse besonders auch in der BRD, wie Fachleute zu berichten wissen<sup>23</sup>, weit fortgeschritten und zu einem kriminalpolitischen Problem ersten Ranges geworden. Aber statistische Angaben darüber vertragen sich wohl nicht mit der in der BRD immer mehr in Mode kommenden statistischen Kosmetik unliebsamer sozialer Tatbestände.

Zu bemerken ist noch, daß die BRD-Kriminalstatistik für 1984 wiederum die in Westberlin festgestellten Straftaten enthält, was freilich nichts daran ändert, daß Westberlin nicht zur BRD gehört und von ihr kraft internationaler Abkommen nicht registriert werden darf. Im Jahre 1984 wurden in Westberlin mit seinen 1,85 Millionen Einwohnern 258 884 Straftaten registriert. Das sind mehr als doppelt so viel, wie im gleichen Jahr im gesamten Gebiet der DDR mit 16,7 Millionen Einwohnern gezählt wurden. Auf je 100 000 Westberliner entfielen 13 980 festgestellte Straftaten. Diese Häufigkeitsziffer ist mehr als vierzehnmals höher als die der Hauptstadt der DDR, wo 1984 insgesamt 995 Straftaten je 100 000 Einwohner registriert wurden. Hierzu erübrigt sich jeglicher Kommentar. H.H.

<sup>22</sup> Bulletin, a. a. O., Nr. 71/85, S. 601.

<sup>23</sup> Vgl. A. Stümper, „150 Milliarden Mark jährlicher Schaden“, Kriminalistik (Heidelberg) 1985, Heft 1, S. 8 ff.; „Organisierte Kriminalität in der BRD“, NJ 1984, Heft 8, S. 319.

## Neue Rechtsvorschriften

### Die Regelung der wirtschaftsleitenden Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane im neuen GöV

Prof. Dr. sc. SIGHART LÖRLER,  
Sektion Staats-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht  
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Im Rahmen der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleitung haben die örtlichen Staatsorgane große Aufgaben zu erfüllen, die durch die Fortführung des Kurses der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und die Sicherung des dazu erforderlichen Leistungszuwachses der Volkswirtschaft entsprechend der neuen Etappe der ökonomischen Strategie bestimmt sind. Das neue Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR — GöV — vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213) enthält die gesetzlichen Regelungen, die „dem zunehmenden Beitrag der örtlichen Organe für die Verwirklichung der Aufgaben in der neuen Etappe unserer ökonomischen Strategie (entsprechen)“.<sup>22 23 1 2</sup>

Die generelle Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen auf wirtschaftlichem Gebiet wird in § 3 Abs. 1 GöV umrissen: Sie „setzen in Verwirklichung der ökonomischen Strategie die umfassende Intensivierung in ihrem Verantwortungsbereich durch, schaffen immer bessere territoriale Reproduktionsbedingungen und erschließen alle örtlichen Reserven für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft“. Daß mit der Intensivierung zugleich die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessert werden, ergibt sich aus § 3 Abs. 3 GöV, wonach die örtlichen Volksvertretungen durch eine lebensverbundene sozialistische Kommunalpolitik dafür zu sorgen haben, „daß die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger immer besser befriedigt werden und ihr Wohlbefinden in schönen und gepflegten Städten und Gemeinden gefördert wird“.

Diese generelle Aufgabenbestimmung verdeutlicht, daß in der Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane als Gliedern der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht gesamtstaatliche und örtliche Aufgaben miteinander verbunden sind. Die rechtliche Ausgestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane auf dem Gebiet der Wirtschaftsleitung widerspiegelt daher zugleich die konkreten Erfordernisse bei der Anwendung des demokratischen Zentralismus als der Grundlage der Leitung und Planung.<sup>2</sup> Sie steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Entwicklung der Kombinate und den sich daraus ergebenden Modalitäten bei der Anwendung des demokratischen Zentralismus.

#### Höhere Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen für die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie

Die Leitungsstruktur in der Wirtschaft, die mit der Bildung der aus Betrieben und Betriebsteilen bestehenden Kombinate geschaffen wurde, stellt neue Anforderungen an die Koordi-

nierung der Zweig- und der territorialen Entwicklung durch die örtlichen Staatsorgane. Dabei sind gemäß § 4 Abs. 1 GöV die Erschließung aller territorialen Ressourcen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft, die Sicherung einer mit den Zweigen und Bereichen abgestimmten ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung und die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger die grundlegenden Aufgaben der örtlichen Staatsorgane im Rahmen der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleitung, die in § 4 Abs. 2 bis 4 und in den Kapiteln IV bis VI GöV näher ausgestaltet werden.

Aus den genannten Regelungen ergibt sich eine deutliche Erweiterung der von den örtlichen Staatsorganen zu lösenden gesamtstaatlichen Aufgaben. So werden neben der bereits im alten GöV von 1973 geregelten Verantwortung bei der Standortverteilung der Investitionen, dem rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der Entwicklung der Infrastruktur die Verantwortung für die territoriale Rationalisierung völlig neu aufgenommen (§§ 4 Abs. 1, 21, 39, 63 GöV) und die Aufgaben auf den Gebieten Energiewirtschaft (§§ 31, 49, 72 GöV) und Sekundärrohstoffwirtschaft (§§ 25, 43, 69 GöV) wesentlich ausgebaut.

Im Rahmen der territorialen Rationalisierung fördern die örtlichen Staatsorgane die schnelle Überführung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik in die Produktion, den Bau von Rationalisierungsmitteln, die bessere Auslastung der Grundfonds, die Senkung des Produktionsverbrauchs und die Transportoptimierung (§ 4 Abs. 2 GöV). Die Räte der Kreise erhalten dazu von den Räten der Bezirke staatliche Planaufgaben und -aufgaben, erarbeiten die konkreten Rationalisierungsmaßnahmen für den Kreis, stimmen diese mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen im Kreis ab und sichern die Aufnahme der abgestimmten Maßnahmen in die Jahrespläne des Kreises, der Städte und Gemeinden sowie die anteilige Aufnahme in die Pläne der beteiligten Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (§ 39 Abs. 2 GöV). In das GöV wurden dabei entsprechend seinem Grundsatzcharakter nur die prinzipiellen Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Staatsorgane der verschiedenen Leitungsebenen aufgenommen, während Detailregelungen in speziellen Rechtsvorschriften, insbesondere in Teil P, Abschn. 29, Ziff. 3.3. der AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung — vom 7. Dezember 1984 (GBl.-Sdr. Nr. 1190 p) enthalten sind.

Die Bestimmungen des GöV auf den Gebieten Energiewirtschaft und Sekundärrohstoffwirtschaft berücksichtigen die zur Leitung und Planung auf diesen Gebieten in den letzten Jahren erlassenen Regelungen, mit denen bereits wesentliche Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Staatsorgane festgelegt wurden. Während diese prozeßbezogenen Regelungen jedoch überwiegend für alle örtlichen Staatsorgane gel-

<sup>1</sup> E. Krenz, Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorkräfte und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft (Referat auf der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz der DDR am 26. und 27. Juni 1985 in Berlin), Berlin 1985, S. 51.

<sup>2</sup> Zur weiteren Verwirklichung des demokratischen Zentralismus im neuen GöV vgl. K. Heuer, „Gedanken zum neuen Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen“, NJ 1985, Heft 9, S. 350 f.